

**Verordnung
des Österreichischen Instituts
für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die
Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)
geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 38 Abs. 2 des Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2007, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die 1. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 10. Jahrgang, Sonderheft Nr. 9, Dezember 2009, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 495 vom 11. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A und 2011/281/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 26k des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 24/1994, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 78/1998 und in der Fassung LGBl. Nr. 31/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 41 vom 16. Oktober 2008, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, zuletzt geändert durch die 1. Novelle, laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 49 vom 10. Dezember 2009, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 10. Jahrgang, Sonderheft Nr. 9, Dezember 2009, ISSN 1615-9950, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A 2009/270/A und 2011/281/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-20, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 19/2008 vom 15. Oktober 2008), zuletzt geändert durch die 1. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 10. Jahrgang, Sonderheft Nr. 9, Dezember 2009, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 22/2009 vom 30. November 2009), wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A 2009/270/A und 2011/281/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 61l des Oö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 68/2011, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 16. Oktober 2008, Folge 21), zuletzt geändert durch die 1. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 10. Jahrgang, Sonderheft Nr. 9, Dezember 2009, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 11. Dezember 2009, Folge 25), wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A 2009/270/A und 2011/281/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 40 Abs. 2 des Salzburger Bauproduktegesetzes, LGBl. Nr. 11/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2001 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 47, 63 und 123/1995 und LGBl. Nr. 99/2001 und LGBl. Nr. 20/2010, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in der Salzburger Landeszeitung vom 14. Oktober 2008, Nr. 20, 228. Jahrgang, zuletzt geändert durch die 1. Novelle, kundgemacht in der Salzburger Landeszeitung vom 1. Dezember 2009, Nr. 23, 229. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A 2009/270/A und 2011/281/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), Grazer Zeitung Nr. 257/2008, zuletzt geändert durch die 1. Novelle, kundgemacht Grazer Zeitung Nr. 377/2009, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A 2009/270/A und 2011/281/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 13 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 – TBAG 2001, LGBl. Nr. 95/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), laut der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 1115/2008 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung, zuletzt geändert durch die 1. Novelle, laut der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 1192/2010 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A 2009/270/A und 2011/281/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 35 des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 65/2000, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 1. November 2008, Nr. 45, Jahrgang 63), zuletzt geändert durch die 1. Novelle zur Baustoffliste ÖE, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 10. Jahrgang, Sonderheft Nr. 9, Dezember 2009, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 12. Dezember 2009, Nr. 52 Jahrgang 64), wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A 2009/270/A und 2011/281/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Verordnung
des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),
mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE) geändert wird
(2. Novelle zur Baustoffliste ÖE)

Aufgrund des § 21a Abs. 4 des Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2008, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, zuletzt geändert durch die 1. Novelle, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 10. Jahrgang, Sonderheft Nr. 9, Dezember 2009, ISSN 1615-9950, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Artikel III
Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A, 2009/270/A und 2011/281/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

1.	Mörtel und Beton	13
1.1	Bindemittel.....	13
1.2	Beton- und Mörtelzuschläge	13
2.	Verbindungs- und Befestigungsmittel	14
2.1	Metалldübel.....	14
3.	Bauprodukte aus Glas	15
3.1	Glasfassaden	15
5.	Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz	17
5.1	Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)	17
5.2	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)	17
5.4	Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)	17
6.	Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau	21
6.1	Gesteinskörnungen für den Straßenbau.....	21
12.	Heizungs- und Feuerungsanlagen	22
12.1	Rauch- und Abgasfänge (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen).....	22
14.	Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton	23
14.1	Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton	23
15.	Brandschutztechnische Produkte	24
15.1	Brandschutzprodukte	24
	Fundstellen	25
	Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen 26	
	Anlage A 1.1.1 – Zement.....	26
	Anlage A 1.2.1 – Gesteinskörnungen für Beton.....	26
	Anlage A 4.3.1 – Fenster und Türen - Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	30
	Anlage A 5.2.1 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW).....	32
	Anlage A 5.2.2 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)	32
	Anlage A 5.2.3 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)	32
	Anlage A 5.2.4 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR).....	34
	Anlage A 5.2.5 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)	34

Anlage A 5.2.6 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG).....	34
Anlage A 5.2.7 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW).....	35
Anlage A 5.2.8 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB).....	35
Anlage A 5.2.9 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB).....	35
Anlage A 5.2.10 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF).....	36
Anlage A 6.1.1 – Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen.....	39
Anlage A 6.1.2 – Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau.....	41
Anlage A 7.1.1 – Bausätze für den Holzrahmenbau.....	44
Anlage A 8.2.1 – Nicht lasttragende verlorene Schalungsbau-sätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton.....	46
Anlage A 8.3.1 – Festlegungen für Mauersteine - Mauerziegel.....	47
Anlage A 8.3.4 – Festlegungen für Mauersteine - Porenbetonsteine.....	54
Anlage A 12.1.2 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System-Abgasanlagen.....	57
Anlage A 12.1.3 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall.....	60
Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre.....	64
Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke.....	65
Anlage A 12.1.14 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen - Teil 1: Senkrecht angeordnete Luft/Abgas-Aufsätze für Abgasanlagen mit Gasgeräten des Typs C6.....	67
Anlage A 12.1.15 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen - Teil 2: Abgas- und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten.....	68
Anlage A 13.1.2 – Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile.....	70
Anlage A 14.1.13 – Betonfertigteile - Betonfertigteilaragen - Teil 1: Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen.....	72
Anlage A 15.1.1 – Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026: Teil 2 Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen.....	73
Anlage A 15.1.2 – Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026: Teil 3 Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren.....	75
Anlage B Allgemeine Anforderungen.....	77
Anlage B 1 – Gefährliche Substanzen.....	77
Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material.....	78

1. Mörtel und Beton

1.1 Bindemittel

1.2 Beton- und Mörtelzuschläge

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1.1	Bindemittel						
1.1.1	Zemente - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement	EN 197-1: 2000.06 +A1: 2004.04 +A3	2007.07	ÖNORM EN 197-1 (2008.10)	Zur Herstellung von Beton, Mörtel, Einpressmörtel und anderen Mischungen für den Bau und die Herstellung von Bauprodukten		Anlage A 1.1.1
1.2	Beton- und Mörtelzuschläge						
1.2.1	Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620: 2002.09 +A1	2008.04	ÖNORM EN 12620 (2008.09)	Für die Herstellung von Beton zur Verwendung in Gebäuden, Straßen und anderen Ingenieurbauten	Anlage A 1.2.1	Anlage A 1.2.1

2. Verbindungs- und Befestigungsmittel

2.1 Metalldübel

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierter Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2.1	Metalldübel						
2.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ Teil 1: Dübel - Allgemeines Teil 2: Kraftkontrolliert spreizende Dübel Teil 3: Hinterschnittdübel	ETAG 001	1997+ Änderung 2006 1997+ Änderung 2006 1997+ Änderung 2010	OIB 467-001/09-001 OIB 467-001/09-002 OIB-467-006/11 ¹⁾			Anlage B 1
2.1.2	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 4: Wegkontrolliert spreizende Dübel)	ETAG 001	1998+ 2006	OIB 467-001/09-004			Anlage B 1
2.1.3	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 5: Verbunddübel)	ETAG 001	2002+ 2006+ 2008	OIB 467-001/09-005			Anlage B 1
2.1.4	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 6: Dübel für die Verwendung als Mehrfachbefestigung von nicht tragenden Systemen)	ETAG 001	2003+ Änderung 2010 + Änderung 2011	OIB-464-009/11 ¹⁾			Anlage B 1

1) Identifikationsnummer der englischen Fassung. Die Fundstelle der deutschen Fassung wird nach deren Vorliegen aufgenommen.

3. Bauprodukte aus Glas

3.1 Glasfassaden

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
3.1	Glasfassaden						

3.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme)	ETAG 002	1998+ Änderung 2001	OIB-467-013/11 ¹⁾	<p>Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 unter Verwendung folgender möglicher Glasarten zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbundsicherheitsglas (VSG) gemäß ÖNORM EN ISO 12543-2 (2005.03) - Verbundglas gemäß ÖNORM EN ISO 12543-3 (1998.11) und - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-HST) gemäß ÖNORM EN 14179-2 (2005.08). <p>Für Überkopfverglasungen (das sind solche, die mehr als 15° gegen die Vertikale geneigt sind) ist nur VSG zulässig.</p> <p>Die Verwendung der Typen II und IV sowie von Einscheibensicherheitsglas gemäß ÖNORM EN 12150-1 (2000.12) bzw. ÖNORM EN 13024-2 (2004.12) und Drahtglas gemäß ÖNORM EN 572-3 (2004.09) kann nur in Ausnahmefällen durch Bewilligung der Behörde erfolgen.</p>	Anlage A 3.1.1	Anlage A 3.1.1
-------	--	----------	------------------------	------------------------------	--	----------------	----------------

1) Identifikationsnummer der englischen Fassung. Die Fundstelle der deutschen Fassung wird nach deren Vorliegen aufgenommen.

5. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

- 5.1 Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)
 5.2 Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)
 5.4 Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
5.1	Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)						
5.1.60	Alchimea lana Dämmvlies	ETA-03/0035	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.61	ISODAN CI 040 boratfrei, DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei, KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei, ISOL'QUATE sb, POESIS-FLOC, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei, isofloc boratfrei	ETA-04/0081	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.62	isofloc, swissfloc, fineFloc, FranceFloc, EcoFloc	ETA-05/0226	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.63	isofloc, swissfloc, fineFloc, FranceFloc, EcoFloc, ISODAN	ETA-05/0226	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.64	isofloc, swissfloc, fineFloc, FranceFloc, EcoFloc, ISODAN, CELL la VIE	ETA-05/0226	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.65	STEICO canaflex, Isover Integra ZKP1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ ST	ETA-06/0040	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.66	Clima-super, Isocell, trendisol, Isodek, Dobry - Ekovilla, FibraNatur, France-Cellulose, Qualicell	ETA-06/0076	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.67	CLIMATIZER PLUS. THERMOCEL 040. FLOCO'MOBIL Dämmflocke	ETA-06/0086	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.68	CLIMATIZER PLUS. THERMOCEL 040. FLOCO'MOBIL Dämmflocke. UniFloc	ETA-06/0086	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.1.69	CANAPA, HANF WOOL, DOMO NATUR HANF, Ennatherm, Canafelt, Canabond, Canamat, ISOLKENAF, ISOLKENAF PAV, KENAF WOOL, DOMO NATUR KENAF, Kenafpan, Kenaftherm, Kenaf Roll	ETA-07/0213	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.70	ISOLENA-BLOCK. ISOLENA-OPTIMAL. ISOLENA-PREMIUM. ISOLENA-KLEMMFILZ	ETA-07/0214	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.71	klimalan NWL 35	ETA-07/0315	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.72	StraTho Floc	ETA-08/0001	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.73	Climacell	ETA-08/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.74	Climacell, Cell Floc, Cell Ouate	ETA-08/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.75	Climacell, Cell Floc, Cell Ouate, SIECO Floc, nr Gaia	ETA-08/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.76	Climacell boratfrei	ETA-08/0029	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.77	Selva-Kork©	ETA-08/0235	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.78	Thermocell in-situ formed loose fill insulation	ETA-08/0312	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.79	Pan-terre Nature	ETA-09/0020	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.80	Dämmplatte DP	ETA-09/0023	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.81	Ekovilla in-situ formed loose fill cellulose fibre insulations	ETA-09/0081	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.82	Termex in-situ formed loose fill cellulose fibre insulations	ETA-09/0082	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.83	Hibian, Hibian Pav	ETA-09/0088	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.84	EKOFIEBER	ETA-09/0354	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.85	klimalan NWL 35	ETA-09/0374	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.86	EKOFIBER VIND	ETA-10/0004	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.2	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)						
5.2.1	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation	EN 13162	2008.11	ÖNORM EN 13162 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.1	Anlage A 5.2.1
5.2.2	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezi- fikation	EN 13163	2008.11	ÖNORM EN 13163 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.2	Anlage A 5.2.2
5.2.3	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation	EN 13164	2008.11	ÖNORM EN 13164 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.3	Anlage A 5.2.3
5.2.4	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR) - Spe- zifikation	EN 13165	2008.11	ÖNORM EN 13165 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.4	Anlage A 5.2.4
5.2.5	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) - Spezifikation	EN 13166	2008.11	ÖNORM EN 13166 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.5	Anlage A 5.2.5
5.2.6	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation	EN 13167	2008.11	ÖNORM EN 13167 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.6	Anlage A 5.2.6
5.2.7	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation	EN 13168	2008.11	ÖNORM EN 13168 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.7	Anlage A 5.2.7
5.2.8	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB) - Spezifikation	EN 13169	2008.11	ÖNORM EN 13169 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.8	Anlage A 5.2.8
5.2.9	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) - Spezifika- tion	EN 13170	2008.11	ÖNORM EN 13170 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.9	Anlage A 5.2.9
5.2.10	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation	EN 13171	2008.11	ÖNORM EN 13171 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.10	Anlage A 5.2.10

5.4	Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)						
5.4.1	Multipor Mineraldämmplatte	ETA-05/0093	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.2	System Dennert 040, System Dennert 045	ETA-05/0179	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.3	Perlite Dämmplatte	ETA-06/0275	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.4	Ytong Multipor Mineraldämmplatte	ETA-05/0093	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.5	System Dennert Typ A; System Dennert Typ B; System Dennert Typ C Mineralische Wärmedämmplatte	ETA-05/0179	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.6	System Dennert 040; System Dennert 042; System Dennert 045 Mineralische Wärmedämmplatte	ETA-05/0179	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.7	Calsitherm Klimaplatte	ETA-08/0126	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.8	TecTem® Insulation Board Indoor	ETA-08/0313	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

In der Tabelle sind zu jeder Nummer der Europäischen technischen Zulassung die für die jeweilige Geltungsdauer ausgestellten Europäischen technischen Zulassungen angeführt, um die Verwendbarkeit aller auf Basis dieser Europäischen technischen Zulassungen CE-gekennzeichneten Produkte zu regeln.

6. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau

6.1 Gesteinskörnungen für den Straßenbau

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
6.1	Gesteinskörnungen für den Straßenbau						
6.1.2	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242: 2002.12 +A1	2007.12	ÖNORM EN 13242 (2008.03)	Für die Herstellung ungebundener und hydraulisch gebundener Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau	Anlage A 6.1.2	Anlage A 6.1.2

12. Heizungs- und Feuerungsanlagen

12.1 Rauch- und Abgasfänge (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen ¹⁾
12.1	Rauch- und Abgasfänge						
12.1.1	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Anforderungen und Prüfungen	EN 1457: 1999.06 +AC:1999.05 +A1:2002.10 +AC:2006.05 +AC	2007.04	ÖNORM EN 1457 (2007.07)		Anlage A 12.1.1	Anlage A 12.1.1
12.1.2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen	EN 1856-1	2009.06	ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15)		Anlage A 12.1.2	Anlage A 12.1.2
12.1.3	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall	EN 1856-2	2009.06	ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15)		Anlage A 12.1.3	Anlage A 12.1.3
12.1.11	Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfmethoden	EN 1806	2006.07	ÖNORM EN 1806 (2006.11)		Anlage A 12.1.11	Anlage A 12.1.11
12.1.14	Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen - Teil 1: Senkrecht angeordnete Luft/Abgas-Aufsätze für Abgasanlagen mit Gasgeräten des Typs C6	EN 14989-1	2007.02	ÖNORM EN 14989-1 (2007.05)		Anlage A 12.1.14	Anlage A 12.1.14
12.1.15	Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen - Teil 2: Abgas- und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten	EN 14989-2	2007.12	ÖNORM EN 14989-2 (2008.02)		Anlage A 12.1.15	Anlage A 12.1.15
1) Für die Verwendung von Abgasanlagen im Sinne der einschlägigen harmonisierten Normen ist die Kennzeichnung der Abgasanlage nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 7.3, erforderlich.							

14. Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

14.1 Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
14.1	Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton						
14.1.1	Lichtmaste - Teil 4: Anforderungen an Lichtmaste aus Stahl- und Spannbeton	EN 40-4: 2005.12 +AC	2006.09	ÖNORM EN 40-4 (2009.05.01)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.2	Betonfertigteile - Hohlplatten	EN 1168 2005.05 +A2	2009.03	ÖNORM EN 1168 (2009.06.15)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.6	Betonfertigteile - Gründungspfähle	EN 12794: 2005.02 +A1: 2007.05 +AC	2008.11	ÖNORM EN 12794 (2009.03.15)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.11	Betonfertigteile - Besondere Fertigteile für Dächer	EN 13693: 2004.09 +A1	2009.07	ÖNORM EN 13693 (2009.09.15)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.12	Betonfertigteile - Deckenplatten mit Ortbetonerfüllung	EN 13747: 2005.07 +A2	2010.03	ÖNORM EN 13747 (2010.05.01)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.13	Betonfertigteile - Betonfertigteilegaragen - Teil 1: Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen	EN 13978-1	2005.05	ÖNORM EN 13978-1 (2005.08)		Anlage A 14.1.13	Es gelten die Festlegungen der Anlage A 14.1.13, Anlage B 1 und der Anlage B 4.1.
14.1.14	Betonfertigteile - Hohlkastenelemente	EN 14844: 2006.07 +A1	2008.10	ÖNORM EN 14844 (2009.05.01)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.

15. Brandschutztechnische Produkte

15.1 Brandschutzprodukte

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
15.1	Brandschutzprodukte						
15.1.1	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026 - Teil 2: Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall-Abschottungen	ETAG 026-2	2008	OIB-467-073/11 ¹⁾		Anlage A 15.1.1	Anlage A 15.1.1
15.1.2	Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026 - Teil 3: Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperrern	ETAG 026-3	2008	OIB-467-074/11 ¹⁾		Anlage A 15.1.2	Anlage A 15.1.2

1) Identifikationsnummer der englischen Fassung. Die Fundstelle der deutschen Fassung wird nach deren Vorliegen aufgenommen.

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen. Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen harmonisierten Normen sind diese Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Die offizielle Fassung von Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) wird von der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) auf der EOTA Website www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) sind die Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Normen sind beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien, zu beziehen. Europäische technische Zulassungen sind, soweit eine Volltextversion verfügbar ist, auf der EOTA Website www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht. Zusätzlich werden die vom Österreichischen Institut für Bautechnik erstellten Europäischen technischen Zulassungen auf der OIB Website www.oib.or.at in deutscher Sprache veröffentlicht. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe ist beim Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, A-1040 Wien, zu beziehen. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, bezogen werden. Die deutschen Ausgaben der Leitlinien für Europäische technische Zulassungen sowie die geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, bezogen werden.

Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen**Anlage A 1.1.1 – Zement**

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle		ÖNORM B 4710-1 (2007.10), Tabelle NAD 10, für Normal- und Schwerbeton ÖNORM B 4710-2 (2008.09), Tabelle NAD 10, für Leichtbeton
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 197-1 (2008.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 1.2.1 – Gesteinskörnungen für Beton

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen für Beton, ausgenommen Gesteinskörnungen für Rezeptbeton		
Grobe und feine Gesteinskörnungen (<i>Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Füller</i>)		
Korngröße	ÖNORM B 3131 (2010.08.01) mit Ausnahme des Abschnittes 4.5 für feine Gesteinskörnungen	ÖNORM B 3131 (2010.08.01) mit Ausnahme des Abschnittes 4.5 für feine Gesteinskörnungen Ad Kornzusammensetzung: Bei der Korngrößenverteilung sind die Grenzabweichungen anzugeben. Ad Kornrohichte und Wasseraufnahme: Die Kornrohichte ist als ρ_a anzugeben, wobei eine Bandbreite von 0,06 Mg/m ³ zulässig ist.
1. Korngruppe(n)		
2. Kornzusammensetzung		
Kornform von groben Gesteinskörnungen		
Kornrohichte und Wasseraufnahme		
Muschelschalengehalt grober Gesteinskörnungen		
Gehalt an Feinanteilen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Polieren		

Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Gesamtschwefel		Ad Gesamtschwefel: ÖNORM B 3131 (2010.08.01)
Gehalt an wasserlöslichen Sulfaten in rezyklierten Gesteinskörnungen		
Bestandteile, die das Erstarungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern		
Einfluss auf den Erstarrungsbeginn von Zement (rezyklierte Gesteinskörnungen)		
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen für Deckschichten aus Beton		
Raumbeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenstückschlacken beeinflussen		Ad Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenstückschlacken beeinflussen: anzugeben
Frost- und Tauwiderstand von groben Gesteinskörnungen		
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2008.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen sind in Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2008.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE und ÖNORM B 3131 (2010.08.01) einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Beton, ausgenommen Gesteinskörnungen für Rezeptbeton, verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

Gesteinskörnungen für Rezeptbeton		
Grobe und feine Gesteinskörnungen (<i>Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Füller</i>)		
Korngröße	ÖNORM B 3131 (2010.08.01) mit Ausnahme folgender Punkte: - Abschnitt 4.5 für feine Gesteinskörnungen - Tabelle 1, Abschnitt 4.3: Anzugeben sind Größenbezeichnung und zugehörige Kategorie bei der Korngrößenverteilung; für Grenzabweichungen keine Anforderung	ÖNORM B 3131 (2010.08.01) mit Ausnahme folgender Punkte: - Abschnitt 4.5 für feine Gesteinskörnungen - Verwendbarkeit von industriell hergestellten oder recycelten Materialien und Mischungen daraus als Betonzuschlag nach Abschnitt 1 (Hinweis: Geforderte Art der Gesteinskörnung für Rezeptbeton nach ÖNORM B 4710-1 (2007.10), Abschnitt 5.2.1: natürliche Normalgesteinskörnung) - Tabelle 1, Abschnitt 4.3: Anzugeben sind Größenbezeichnung und zugehörige Kategorie bei der Korngrößenverteilung; für Grenzabweichungen keine Anforderung
1. Korngruppe(n)		
2. Kornzusammensetzung		
Kornform von groben Gesteinskörnungen		
Kornrohichte und Wasseraufnahme		Ad Kornrohichte und Wasseraufnahme: Die Kornrohichte ist als ρ_a anzugeben, wobei eine Bandbreite von 0,06 Mg/m ³ zulässig ist.
Muschelschalengehalt grober Gesteinskörnungen		
Gehalt an Feinanteilen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Polieren		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern		
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen für Deckschichten aus Beton		
Raumbeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen		
Frost- und Tauwiderstand von groben Gesteinskörnungen		

Alkali-Kieselsäure-Reaktivität	
Gefährliche Substanzen	In Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2008.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Rezeptbeton verwendet werden, wenn deren Konformität mindestens gemäß dem System „4“ bescheinigt wird.	
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.	

Anlage A 4.3.1 – Fenster und Türen - Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Fenster (mit Ausnahme von Dachflächenfenstern) ³⁾		
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben mit Ausnahme bei Verwendung in geschützter Lage ²⁾	
Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum)		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14351-1 (2010.06.01), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast	Klasse anzugeben	
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind.
Schallschutz		Anzugeben
Wärmedurchgangskoeffizient		Anzugeben
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	
Außentüren ³⁾		
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben mit Ausnahme bei Verwendung in geschützter Lage ²⁾	
Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum)		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14351-1 (2010.06.01), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast	Klasse anzugeben	
Stoßfestigkeit (nur Glastüren mit Verletzungsgefahr)	Klasse ist anzugeben. Hinsichtlich der notwendigen Verwendung von geeigneten Sicherheitsgläsern für Glaselemente wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.	
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind
Höhe		Anzugeben

Fähigkeit zur Freigabe (nur abgeschlossene Türen in Fluchtwegen)		Anzugeben
Bedienungskräfte (nur bei automatischen Vorrichtungen)		Anzugeben
Schallschutz		Anzugeben
Wärmedurchgangskoeffizient		Anzugeben
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	
Dachflächenfenster		
Schutz gegen Brand von außen	Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2009.12.01), Prüfverfahren 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14351-1 (2010.06.01), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast	Klasse anzugeben	
Widerstandsfähigkeit gegen Schnee- und Dauerlast		Anzugeben
Stoßfestigkeit	Klasse ist anzugeben. Hinsichtlich der notwendigen Verwendung von geeigneten Sicherheitsgläsern für Glaselemente wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.	
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind
Schallschutz		Anzugeben
Wärmedurchgangskoeffizient		Anzugeben
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	
<p>1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.</p> <p>2) Geschützte Lage: Einbausituation mit einem Überbau (z. B. Dach, Vordach, Balkon) oder einer anderen baulichen Maßnahme, die das Fenster vor einer direkten Bewitterung durch Schlagregen schützt</p> <p>3) Für untergeordnete Verwendungszwecke (z. B. Stallungen, Keller) gelten hinsichtlich der Notwendigkeit der Nachweise die Bestimmungen der Anlage B 4.4 sinngemäß.</p>		

Anlage A 5.2.1 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13162 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Hinsichtlich der zulässigen Formaldehyd-Abgabe ist die Formaldehyd-Klasse E1 sinngemäß nach ÖNORM EN 13986 (2005.04) einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.2 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13163 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.3 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13164 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.4 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13165 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.5 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13166 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.6 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13167 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.7 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13168 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.8 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläherlit (EPB)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13169 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.9 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)	ÖNORM B 6000 ¹⁾ (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13170 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.10 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13171 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Hinsichtlich der zulässigen Formaldehyd-Abgabe ist die Formaldehyd-Klasse E1 sinngemäß nach ÖNORM EN 13986 (2005.04) einzuhalten.

Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht**Tabelle A – Anwendungskriterien für WDVS gemäß ETAG 004 und nationalen Normen**

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
1	6.1.2.1 Brennbarkeitsklasse System	Anlage B 3	min. D
2	6.2.2.1 Brennbarkeitsklasse Dämmstoff	Anlage B 3	min. E
3	6.1.3.1 Wasseraufnahme	ETAG 004	Wasseraufnahme des Unterputzes nach 24 Std. unter 0,5 kg/m ² Wasseraufnahme des Putzsystems nach 24 Std. unter 1 kg/m ²
4	6.1.3.2.1 Hygrothermische Belastung	ETAG 004	Keine Veränderung oder Beschädigung der Oberfläche
5	6.1.3.2.2 Frost-Tau-Wechselbelastung (Simulationsverfahren)	ETAG 004	Keine Veränderung oder Beschädigung der Oberfläche
6	6.1.3.3 Stoßfestigkeit	ETAG 004	Kategorie I oder Kategorie II
7	6.1.3.4 Wasserdampfdurchlässigkeit des Putzsystems	ETAG 004	auf Dämmstoffen der Produktart EPS-F: $s_d \leq 2$ m auf Dämmstoffen der Produktart MW-PT: $s_d \leq 1$ m
8	6.2.3.1 Wasseraufnahme des Dämmstoffes	ETAG 004 ÖNORM EN 1609 (2007.07)	≤ 1 kg/m ²
9	6.3.2.3 Wasserdampfdurchlässigkeit des Dämmstoffes	ETAG 004	μ -Wert ist anzugeben (nur als Berechnungsgrundlage)

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
10	6.1.4.1.1 Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Dämmstoff	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
11	6.1.4.1.2 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund	ETAG 004	≥ 250 kPa im Trockenen ≥ 80 kPa nass ≥ 250 kPa nass und getrocknet
12	6.1.4.1.3 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Dämmstoff	ETAG 004	Für alle Lagerungsarten min. 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
13	6.1.4.2.1 Verschiebungstest	ETAG 004	$(E \cdot d) < 50\,000$ MPa
14	6.1.4.3.1 Durchziehversuch (Dübel)	ETAG 004	nicht in der Fuge, trocken: min. 500 N in der Fuge, trocken: min. 350 N feucht: min. 200 N
15	6.1.4.3.2 Schaumblocktest (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig
16	6.1.4.3.3 Dynamischer Windsogversuch (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
17	6.2.4.1 Querkzugfestigkeit (Dämmstoff)	ÖNORM B 6000 (2010.01.01) ETAG 004	<ul style="list-style-type: none"> - EPS-F: min. 150 kPa - MW-PT: liegende Faser: trocken: ≥ 12 kPa stehende Faser: trocken ≥ 80 kPa feucht: ≥ 40 kPa und Angabe des Dübeldurchzugwiderstandes unter feuchten Bedingungen gemäß Zeile 14 - andere: Standsicherheitsnachweis
18	6.2.4.2 Schubspannung und Schubmodul (Dämmstoff)	ETAG 004	<ul style="list-style-type: none"> - Schubfestigkeit f_{tk} ≥ 20 kPa - Schubmodul G_m ≥ 1 MPa
19	6.3.4.1 Ausziehlaster (Profil-Dübel)	ETAG 014 ¹⁾	Gemäß ETAG 014 ¹⁾ Tabelle 5.1
20	6.4.4.1 Ausziehlaster der Profilbefestigung	ETAG 004	> 500 N
21	6.5.4.1 Zugversuch am Putzstreifen	ETAG 004	Angabe der Rissbreiten Option: keine Leistung festgestellt
22	6.1.5 Schall	ÖNORM B 8115-4 (2003.09)	gemäß 4.5
23	6.1.6.1 Wärmedurchlasswiderstand	ETAG 004	> 1 m ² · K/W
24	6.2.6.1 Wärmeleitfähigkeit	ETAG 004	Mehrschichtplatte λ ≤ 0,065 W/(m · K)

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
25	6.1.7.1 Haftzug nach Alterung (System)	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff ohne Unterschreitung der Querkzugfestigkeit des Dämmstoffes gemäß Zeile 17
26	6.6.7.1 Textilglasgitter – Risslast und Dehnung	ETAG 004	Restreißfestigkeit nach Alterung: - Risslast ≥ 50 % von 0-Probe - ≥ 20 N/mm
27	6.6.7.2 Metallischer Putzträger oder Gitter	ETAG 004	Zink-Schicht ≥ 20 µm (≥ 275 g/m ²)

1) ETAG 014: 2002+Änderung 2008+Änderung 2011

Anlage A 6.1.1 – Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen	
Grobe und feine Gesteinskörnungen			
Korngröße	ÖNORM B 3130 (2010.08.01)	ÖNORM B 3130 (2010.08.01)	
1. Korngruppen			
2. Korngrößenverteilung			
Kornform von groben Gesteinskörnungen			
Rohdichte			
Qualität der Feinanteile			Ad Qualität der Feinanteile: Gehalt der Feinanteile ist anzugeben.
Anteil gebrochener Oberflächen in groben Gesteinskörnungen			
Widerstand von groben Gesteinskörnungen gegen Zertrümmerung			
Widerstand gegen Polieren von groben Gesteinskörnungen für Deckschichten			
Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke			
Eisen-Zerfall von Hochofenstückschlacke			
Raumbeständigkeit von Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacke			
Frostwiderstand			
„Sonnenbrand“ von Basalt			
Gefährliche Substanzen	In Entsprechung mit ÖNORM EN 13043 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.		

Es dürfen nur grobe und feine Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Füller		
Korngröße	ÖNORM B 3130 (2010.08.01)	ÖNORM B 3130 (2010.08.01)
1. Korngrößenverteilung		
Rohdichte		
Hohlraumgehalt von trocken verdichtetem Füller (Rigden)		
Bitumenzahl von Fremdfüller		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13043 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Füller verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 6.1.2 – Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten		
Korngröße	ÖNORM B 3132 (2010.08.01)	ÖNORM B 3132 (2010.08.01)
1. Korngruppe(n)		
2. Korngrößenverteilung		
Gehalt an Feinanteilen		
Qualität der Feinanteile		
Anteil an gebrochener und vollständig gerundeter Körner in groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von ungebundenen Gesteinskörnungen aus Hochofen- und Stahlwerksschlacke beeinträchtigen		
Wasseraufnahme		
Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen		
„Sonnenbrand“ von Basalt	<p>Ad Qualität der Feinanteile: Bei Gesteinskörnungsgemischen mit einem Gehalt an Feinanteilen > 3 % Masseanteil ist für den Verwendungsort Österreich zusätzlich entsprechend der Nachweismethode nach ÖNORM B 3132 (2010.08.01), Tabelle 1, Abschnitt 4.7, in der CE-Kennzeichnung anzugeben:</p> <p>„Die Qualität der Feinanteile entspricht der ÖNORM B 4811 (2006.10)“ oder</p> <p>„Die Qualität der Feinanteile entspricht nicht der ÖNORM B 4811 (2006.10)“.</p> <p>Ad Wasseraufnahme: Nur bei Recycling-Baustoffen, geprüft am Kornanteil 4 bis 32, für die Verwendung in oberen und unteren ungebundenen Tragschichten erforderlich; es gelten die Anforderungen nach ÖNORM B 3132 (2010.08.01).</p>	
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		

Gefährliche Substanzen		<p>In Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2008.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.</p> <p>Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen sind in Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2008.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE und ÖNORM B 3132 (2010.08.01) einzuhalten.</p>
<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.</p>		
<p>Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene Tragschichten</p>		
Korngröße	ÖNORM B 3132 (2010.08.01)	ÖNORM B 3132 (2010.08.01)
1. Korngruppe(n)		
2. Korngrößenverteilung		
Gehalt an Feinanteilen		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von ungebundenen Gesteinskörnungen aus Hochofen- und Stahlwerksschlacke beeinträchtigen		
Wasseraufnahme		<p>Ad Wasseraufnahme: Nur bei Recycling-Baustoffen, geprüft am Kornanteil 4 bis 32, für die Verwendung in oberen und unteren ungebundenen Tragschichten erforderlich; es gelten die Anforderungen nach ÖNORM B 3132 (2010.08.01).</p>
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Gesamtschwefelgehalt		
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern		
„Sonnenbrand“ von Basalt		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		<p>In Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2008.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.</p> <p>Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen sind in Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2008.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE und ÖNORM B 3132 (2010.08.01) einzuhalten.</p>
<p>Es dürfen nur Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene Tragschichten verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.</p>		

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 7.1.1 – Bausätze für den Holzrahmenbau

W. A.	Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Tragfähigkeit der Hauptbestandteile Tragfähigkeit von Wänden Tragfähigkeit von frei tragenden Decken Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen Widerstand gegen Erdbeben		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
2	Brandverhalten Feuerwiderstand 1. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion 2. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger ohne raumabschließender, wärmedämmender Funktion 3. Nichttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE: - RE(I) 30 – Brandhemmend - RE(I) 60 – Hochbrandhemmend - RE(I) 90 – Brandbeständig - R 30 – Brandhemmend - R 60 – Hochbrandhemmend - R 90 – Brandbeständig - E(I) 30 – Brandhemmend - E(I) 60 – Hochbrandhemmend - E(I) 90 – Brandbeständig Klasse gemäß ETAG 007, Abschnitt 5.2.3, Prüfung 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
3	Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE

	Wasserdichtheit		
	Abgabe gefährlicher Stoffe		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Rutschfestigkeit von Bodenbelägen		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Stoßfestigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Für Blindböden im Sinne der ÖNORM B 2218 (2009.12.01) ist ein Nachweis nicht erforderlich.
5	Luftschalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Trittschalldämmung		
6	Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit)		
	Wärmespeicherfähigkeit		
–	Aspekte der Dauerhaftigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Aspekte der Gebrauchstauglichkeit		

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 8.2.1 – Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärme-dämmstoffen und – mitunter – aus Beton

W. A.	Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Geometrische Ausbildung des Kernbetons		Zur Verwendung als Wand sind ausschließlich scheibenartiger Typ und Gittertyp gestattet. Mindest-Dicken des Kernbetons für tragende und aussteifende Wände nach ÖNORM B 1996-3 (2009.03.01), Anhang C, Abschnitt 5.2 Mindest-Dicken des Kernbetons für nichttragende Innenwände nach ÖNORM B 3358-7 (2006.08), Abschnitt 5.3
	Möglichkeit der Bewehrung		Anzugeben: Stürze, Parapete und Brüstungen sind zu bewehren.
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	
	1. Tragende Wände mit Trennfunktion		
	2. Tragende Wände ohne Trennfunktion		
	3. Nichttragende Wände		
4. Fassaden und Außenwände			
3	Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
	Wasserdampfdurchlässigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Wasseraufnahme		
	Wasserdichtheit		
4	Widerstand gegen Schalungsdruck		Anzugeben: Als Fülldruck des Frischbetons ist, wenn keine genaueren Nachweise geführt werden, $p = 90 t_c$ in kN/m^2 anzusetzen, wobei die Dicke des Betonkerns t_c in m einzusetzen ist.
5	Luftschalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
6	Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE

	Einfluss des Feuchtigkeits- transports auf den Wärme- durchlasswiderstand der Wand	
	Thermische Trägheit	
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 8.3.1 – Festlegungen für Mauersteine - Mauerziegel

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
LD-Ziegel		
Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Stand-sicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße	<p>Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten:</p> <p>Vollziegel</p> <p>Für Länge, Breite und Höhe T1, R1</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk</p> <p>Für Länge, Breite und Höhe T2, R2</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk</p> <p>Für Länge, Breite und Höhe T2, R1</p> <p>Für die Breite T1, R1</p> <p>Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk</p> <p>Klasse Tm: Für die Länge und Breite $\pm = 0,25 \sqrt{\text{Sollmaß [mm]}}$ und für die</p>	

	<p>Höhe \pm 0,5 mm Höhe</p> <p>Klasse R2+: 0,3 \sqrtSollmaß [mm] für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe</p> <p>In den Klassen Tm und R2+ sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden.</p> <p>Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe Tm, R2+ Für die Breite T1, R2+</p> <p>Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p>	
Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2005.06) festgelegt.
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichssteine erforderlich)
Verbundfestigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben
Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle 1, im geschützten Mauerwerk	Angabe von „LNB“ anstelle von Klasse S0 möglich
Brandverhalten (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	

Wasseraufnahme (bei Ziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)		Angabe des deklarierten Textes „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ nach ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle ZA.1.1, Bemerkungen, ist erforderlich.
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		
1. Dichte	Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.2.3.3, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf	Brutto-Trockenrohdichte und Toleranzklasse sind anzugeben.
2. Form und Ausbildungen		Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben.
3. Maße und Grenzabmaße	Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.2.1.2, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten.	Maße anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM B 6015-2 (2009.11.01) maßgebend.

Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.2.6 bzw. 5.2.7, im geschützten Mauerwerk	Die zusätzliche Angabe „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ ist erforderlich.
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur LD-Ziegel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
HD-Ziegel		
Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Stand-sicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße	<p>Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten:</p> <p>Vollziegel Für Länge, Breite und Höhe T1, R1</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Für Länge, Breite und Höhe T2, R2</p> <p>Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p> <p>Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk Klasse Tm: Für die Länge und Breite $\pm 0,25 \sqrt{\text{Sollmaß}}$ [mm] und für die Höhe $\pm 0,5$ mm Höhe Klasse R2+: $0,3 \sqrt{\text{Sollmaß}}$ [mm] für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe In den Klassen Tm und R2+ sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden.</p>	

	<p>Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für Länge und Höhe Tm, R2+ Für die Breite T1, R2+</p> <p>Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1</p>	
Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2005.06) festgelegt.
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichsteine erforderlich)
Verbundfestigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben
Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	<p>Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle 2, im geschützten Mauerwerk</p> <p>Klasse S2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Tabelle 2, im ungeschützten Mauerwerk</p>	
Brandverhalten (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasseraufnahme (bei Ziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)		
1. Außenbauteile		Anzugeben
2. Feuchtesperrschichten		Anzugeben

Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		
1. Dichte	Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.3.3, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf	Brutto-Trockenrohdichte und Toleranzklasse sind anzugeben.
2. Form und Ausbildung		Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben.
3. Maße und Grenzabmaße	Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.1.2, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten.	Maße anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte und Konfiguration] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM B 6015-2 (2009.11.01) maßgebend.
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.6, im geschützten Mauerwerk Klasse F2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.6, im ungeschützten Mauerwerk	Gemäß ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Abschnitt 5.3.6, erfolgt der Nachweis der Klasse F2 bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 3220 (2000.04), Abschnitt 5.10. Für den Verwendungsort Österreich ist in diesem Fall in der CE-Kennzeichnung anzugeben: „F2 – Nachweis entsprechend ÖNORM B 3220“
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-1 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Es dürfen nur HD-Ziegel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 8.3.4 – Festlegungen für Mauersteine - Porenbetonsteine

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Maße und Grenzabmaße (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße		Für die Verwendung sind entsprechend ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.4, mindestens die Grenzabmaße für TLMB nach ÖNORM EN 771-4 (2005.06), Tabelle 2, einzuhalten.
Form und Ausbildung (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-4 (2005.06) festgelegt
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittlere Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben.
Formbeständigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)		
1. Schwinden		Für das zulässige Schwindmaß gilt ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.8.
Verbundfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)		
1. Haftscherfestigkeit		Anzugeben
Brandverhalten (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Brandschutz unterliegen)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	

Wasseraufnahme (bei Steinen in Außenbauteilen mit ungeschützter Sichtfläche)		Anzugeben, sofern relevant
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben, sofern relevant
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/ [Dichte und Konfiguration] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Schallschutz unterliegen)		
1. Brutto-Trockenrohichte		Anzugeben Bei Angabe der kleinsten und größten Einzelwerte gilt ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.6.
2. Form und Ausbildung		Anzugeben
3. Maße und Grenzabmaße		Anzugeben Für die Verwendung sind entsprechend ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.4, mindestens die Grenzabmaße für TLMB nach ÖNORM EN 771-4 (2005.06), Tabelle 2, einzuhalten.
Wärmedurchlasswiderstand/ [Dichte und Konfiguration] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Wärmeschutz unterliegen)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM B 6015-2 (2009.11.01) maßgebend.
Frostwiderstand		Die Angabe „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ ist erforderlich.
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-4 (2005.06), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Porenbetonsteine verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.2 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System-Abgasanlagen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bauteile für System-Metallabgasanlagen		
Druckfestigkeit der Abgasanlagen-Abschnitte und Formstücke		Anzugeben
Feuerbeständigkeit	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 3	
Strömungswiderstand		
1. eines Abgasanlagen-Abschnittes		Anzugeben
2. eines Formstückes		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Ausbrennversuch (Rußbrandbeständigkeit)		
1. Gasdichtheit		Anzugeben
2. Innerer Durchmesser		Anzugeben
Biegezugfestigkeit		

1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abgasanlagen-Abschnitte und Formteile)		Anzugeben
2. Nicht senkrechter Einbau		Anzugeben
3. Windbelastete Bauteile		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensat Beständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionsbeständigkeit		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt nachstehende Tabelle 12.1.</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas und Trockenbetrieb eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten: mind. L 11150 - Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 4: Einwandig: mind. L 50060, Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.2 und Tabelle 4 (Nachweis gemäß ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a) <p>Für die Kondensatbeständigkeitsklasse „W“ nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.4, zulässig für die Korrosionswiderstandsklassen 1 und 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.5, ist der Nachweis für die jeweilige Temperatur- und Rußbrandbeständigkeitsklasse nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) erforderlich.</p>
Aufsätze		
Strömungswiderstand		Anzugeben
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Tabelle 12.1 Verifikationsklassen

Verifikationsklasse	Korrosionswiderstandsklassen					
	1		2		3	
	D	W	D	W	D	W
V1	X	X	-	-	-	-
V2	X	X	X	X	X	-
V3	X	-	X	-	X	-

Anlage A 12.1.3 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Starre Produkte (Innenrohre, Formstücke, Verbindungsstücke)		
Druckfestigkeit (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke)		Anzugeben
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm) (nur bei starren Verbindungsstücken und Formstücken). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
1. Starre Innenrohre und Formstücke		
2. Starre Verbindungsstücke und Formstücke		
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr/Verbindungsstück zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse für die Produktbezeichnung nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 4	
Strömungswiderstand (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke)		Anzugeben
Rußbrandbeständigkeit (Wärmeverhalten bei üblichen Betriebsbedingungen)		
1. Starre Innenrohre und Formstücke		Anzugeben
2. Starre Verbindungsstücke und Formstücke		Anzugeben

Biegezugfestigkeit (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke) 1. Biegefestigkeit 2. Druckfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionsbeständigkeit		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 12.1 in Anlage 12.1.2.</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas und Trockenbetrieb eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten: mind. L 11150 - Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 2: Einwandig: mind. L 50060, Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) - Sanierung: mind. L 50040 (eingeschränkt auf die Brennstoffe Heizöl extra leicht und gasförmige Brennstoffe sowie eine nachzuweisende Verbrennungsgastemperatur von ≤ 200 °C) - Für Verbindungsstücke: mind. L 01050 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08) <p>Für die Kondensatbeständigkeitsklasse „W“ nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.4, zulässig für die Korrosionswiderstandsklassen 1 und 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.5, ist der Nachweis für die jeweilige Temperatur- und Rußbrandbeständigkeitsklasse nach EN 1856-2 (2009.08.15) erforderlich.</p>

Flexible Produkte		
Druckfestigkeit (von Formstücken und Halterungen)		Anzugeben
Feuerwiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse für die Produktbezeichnung nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 4	
Strömungswiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke)		Anzugeben
Rußbrandbeständigkeit (Wärmeverhalten bei üblichen Betriebsbedingungen von flexiblen Innenrohren und Formstücken)		Anzugeben
Mechanische Festigkeit und Standsicherheit von flexiblen Rohren und		
1. Druckfestigkeit von Formstücken und Halterungen		Anzugeben
2. Zugfestigkeit		Anzugeben
3. Bruchwiderstand		Anzugeben
4. Biegefähigkeit		Anzugeben
5. Torsionsfestigkeit		Anzugeben
6. Ausziehfestigkeit		Anzugeben

Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionsbeständigkeit		<p>Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 12.1 in Anlage 12.1.2.</p> <p>Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig:</p> <p>Für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einlagig: mind. L 50030 - Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.)
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1857 (2010.05.15), Tabelle 3, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		
1. von Innenrohren		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Feuerwiderstand (Rußbrandbeständigkeit)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Korrosionsbeständigkeit	Klasse anzugeben	
Widerstand gegen Kehrbeanspruchung		Anzugeben
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1857 (2010.05.15), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1858 (2011.08.15), Tabelle 4, zulässig	
Strömungswiderstand		
1. von Innenrohren		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Feuerbeständigkeit von Wirkrichtung innen nach außen		
1. Beständigkeit gegen Wärmespannung		
2. Temperaturwechselbeständigkeit	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
Feuerbeständigkeit von Wirkrichtung außen nach außen		Anzugeben Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Druckfestigkeit		Anzugeben
Biegefestigkeit unter Windlast		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Korrosionsbeständigkeit	Klasse anzugeben	
Dauerhaftigkeit: Abrieb		Anzugeben entsprechend ÖNORM EN 1858 (2011.08.15),
Dauerhaftigkeit: gegen Frost-Tauwechsel		Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.

Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1858 (2011.08.15), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
--------------	--	---

Anlage A 12.1.14 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen - Teil 1: Senkrecht angeordnete Luft/Abgas-Aufsätze für Abgasanlagen mit Gasgeräten des Typs C6

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Druckfestigkeit		Anzugeben
Thermische Belastungen		Abstand zu brennbaren Stoffen ist anzugeben.
Gasdichtheit/Leckrate		
1. Gasdichtheit der Abgasleitung		Da Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet werden (P1 nach Abschnitt 10.3 der ÖNORM EN 14989-1, (2007.05)), sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
2. Gasdichtheit des Zuluftschachtes		Anzugeben
Strömungswiderstand		Anzugeben
1. Widerstandszahl für den Zuluftschacht eines Aufsatzes		
2. Widerstandszahl der Abgasleitung des Aufsatzes		
Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
1. Luft/Abgas-Aufsatz mit getrennter Luft/Abgas-Anordnung		

2. Luft/Abgas-Aufsatz mit konzentrischer Luft/Abgas-Anordnung		
Thermischer Schock		Anzugeben
Biege-/Zugfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		Anzugeben
Korrosionsbeständigkeit		Es gilt Anlage A 12.1.2.
Frost-Tau-Wechselbeanspruchung		Für nichtmetallische Bauteile anzugeben.

Anlage A 12.1.15 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen - Teil 2: Abgas- und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Druckfestigkeit		Anzugeben
Feuerwiderstand		
1. Feuerwiderstand von Wirkrichtung innen nach außen	Erzielte Klasse ist anzugeben	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
2. Feuerwiderstand von Wirkrichtung außen nach außen		Betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 14989-2 (2008.02) Tabelle 5, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE

Beständigkeit gegen Thermische Schockbeanspruchung		Anzugeben
Biegezugfestigkeit		Anzugeben
1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abschnitten von Abgasanlagen und Formstücke)		
2. Nicht vertikaler Einbau		
3. Windbelastete Bauteile		
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		Anzugeben
Korrosionswiderstand		Es gilt Anlage A 12.1.2.
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Für nichtmetallische Bauteile anzugeben

Anlage A 13.1.2 – Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Bedachungen		
Mechanische Festigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)	Klasse 1X gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Tabellen 3 und 4, für lange Wellplatten gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Abschnitt 5.5.2.1, zulässig	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)	Klasse gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Tabelle D.1, Prüfung 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Maßabweichungen		
3. Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
4. Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 494 (2008.11), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		
1. Faserzement-Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Faserzement-Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich

Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Innen- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen		
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens von Faserzement-Wellplatten für Wand- und Deckenverkleidungen für den Außenbereich erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 494 (2008.11), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Biegezugfestigkeit (nur für Platten, die für die Anwendung bei abgehängten Decken vorgesehen sind)	Klasse gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Tabellen 3 und 4, ist anzugeben.	
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen)		
1. Faserzement-Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Faserzement-Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich

Anlage A 14.1.13 – Betonfertigteile - Betonfertigteiltergaragen - Teil 1: Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Druckfestigkeit (von Beton)	Klasse 1 und Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 13978-1 (2005.08), Tabelle 1	Anzugeben
Zugfestigkeit und Streckgrenze (von Stahl)		Anzugeben
Mechanische Festigkeit (rechnerisch)		Anzugeben
Feuerwiderstand (Mechanische Festigkeit, Raumabschluss und Wärmedämmung)	Anlage B 4. 3 der Baustoffliste ÖE	
Brandverhalten	Anlage B 4. 2 der Baustoffliste ÖE	
Widerstand gegen den Anprall von Fahrzeugen bei sehr geringer Geschwindigkeit		Anzugeben
Schalldämmung		Anlage B 4. 4 der Baustoffliste ÖE
Korrosionsbeständigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegen Frost-Tauwechsel (nur Anwendung mit Frost)	Für Bodenplatte: Expositionsklasse XF2 gemäß ÖNORM EN 206-1 (2005.11), Tabelle 1, in Verbindung mit ÖNORM B 4710-1 (2007.10) Tabelle NAD10	Anzugeben
Bauliche Durchbildung	Anzugeben	Anzugeben

Anlage A 15.1.1 – Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026: Teil 2 Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2	
Feuerwiderstand	Anlage B 4.3	<p>Produkte für Rohrabschottungen von Rohren und Elektroinstallationsrohren aus Metall entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (3) mit Klassifizierung bezüglich Rohrendkonfiguration U/C dürfen für alle Anwendungen verwendet werden. Produkte mit Klassifizierung bezüglich Rohrendkonfiguration C/U oder C/C dürfen nur für geschlossene Rohrsysteme verwendet werden.</p> <p>Produkte für Rohrabschottungen von Kunststoffrohren entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (6) und Elektroinstallationsrohren aus Kunststoff entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (7) mit Klassifizierung bezüglich Rohrendkonfiguration U/U dürfen für beidseitig offene, einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. Produkte mit Klassifizierung bezüglich Rohrendkonfiguration C/U dürfen für einseitig offene (z.B. über Dach entlüftete) oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. Produkte mit Klassifizierung bezüglich Rohrendkonfiguration U/C oder C/C dürfen nur für geschlossene Rohrsysteme verwendet werden.</p>
Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum)		Anlage B 1
Widerstandsfähigkeit gegen Stosseinwirkung	Wenn das Produkt für Abschottungen größer als 150 x 400 mm oder eine äquivalente Fläche zugelassen ist, ist der Typ der Zugänglichkeitszone gemäß EOTA TR 001 (Typ I bis IV) nachzuweisen und anzugeben, für den das Produkt geeignet ist, sofern keine zusätzlichen mechanischen Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.	
Schallschutz		Anlage B 4.4
Wärmedurchgangskoeffizient		Anlage B 4.4
Dauerhaftigkeit	Nutzungskategorie gemäß ETAG 026-2, 1.2 ist anzugeben.	

		<p>Jede Abschottung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kabel-, Rohr- bzw. Kombiabschottung (wie zutreffend) „...“ der Feuerwiderstandsklasse EI nach ETA Nr.: – Name des Herstellers der Abschottung (Verarbeiter) – Herstellungsjahr: ... <p>Das Schild ist jeweils neben der Abschottung am Bauteil zu befestigen.</p> <p>Der Verarbeiter, der die Abschottung (Zulassungsgegenstand) ausführt oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Abschottung den Bestimmungen der ETA entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. unter www.oib.or.at). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.</p> <p>Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Verarbeiter den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederhergestellt wird.</p>
<p>Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen, die in den Anwendungsbereich dieser Leitlinie fallen, dürfen bis 31.12.2012 (das ist innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung) verwendet werden, wenn sie keine Europäische technische Zulassung und keine auf Basis dieser Europäischen technischen Zulassung angebrachte CE-Kennzeichnung haben.</p>		
<p>¹⁾ Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.</p>		

Anlage A 15.1.2 – Produkte mit europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026: Teil 3 Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren

Produktkennwert ¹⁾	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2	
Feuerwiderstand	Anlage B 4.3	Produkte mit Klassifizierungskennzeichnung X für das Bewegungsaufnahmevermögen dürfen nur für starre Fugen verwendet werden. Produkte mit Klassifizierungskennzeichnung M00 (z.B. M25) für das Bewegungsaufnahmevermögen dürfen für Bewegungsfugen mit Bewegungen bis maximal zur angegebenen Klasse des Bewegungsaufnahmevermögens verwendet werden.
Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum)		Anlage B 1
Widerstandsfähigkeit gegen Stosseinwirkung		Wenn das Produkt für Fugen oder Brandsperren mit einer Breite größer als 150 mm zugelassen ist, ist der Typ der Zugänglichkeitszone gemäß EOTA TR 001 (Typ I bis IV) nachzuweisen und anzugeben, für den das Produkt geeignet ist, sofern keine zusätzlichen mechanischen Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.
Schallschutz		Anlage B 4.4
Wärmedurchgangskoeffizient		Anlage B 4.4
Dauerhaftigkeit	Nutzungskategorie gemäß ETAG 026-3, 1.2 ist anzugeben	

		<p>Jede Fugenabschottung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fugenabschottung „....“ der Feuerwiderstandsklasse EI nach ETA Nr.: – Name des Hersteller der Abschottung (Verarbeiter) – Herstellungsjahr: ... <p>Das Schild ist jeweils neben der Fugenabschottung am Bauteil zu befestigen. Bei mehreren gleichartigen Fugenabschottungen ist ein Schild pro Raum ausreichend.</p> <p>Der Verarbeiter, der die Fugenabschottung (Zulassungsgegenstand) ausführt oder Änderungen an der Fugenabschottung vornimmt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Fugenabschottung den Bestimmungen der ETA entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. unter www.oib.or.at). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.</p> <p>Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Verarbeiter den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Fugenabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Fugenabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Änderung der bestimmungsgemäße Zustand der Fugenabschottung wiederhergestellt wird.</p>
<p>Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren, die in den Anwendungsbereich dieser Leitlinie fallen, dürfen bis 31.12.2012 (das ist innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung) verwendet werden, wenn sie keine Europäische technische Zulassung und keine auf Basis dieser Europäischen technischen Zulassung angebrachte CE-Kennzeichnung haben.</p>		
<p>1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.</p>		

Anlage B Allgemeine Anforderungen

Anlage B 1 – Gefährliche Substanzen

Bestimmungen zu Anforderungen betreffend „Gefährliche Substanzen“:

Hinsichtlich **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz** im Sinne der wesentlichen Anforderung 3 der Richtlinie 89/106/EWG ist die ÖNORM S 5200 (2009.04.01) über Radioaktivität jedenfalls einzuhalten¹⁾. Werden die in der ÖNORM S 5200 (2009.04.01) oder in allenfalls relevanten bundesrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Grenzwerte nicht eingehalten, so ist eine Verwendung nicht gestattet. Weiters ist in diesem Fall unmittelbar neben der CE-Kennzeichnung die Substanz, für die die entsprechende Bestimmung nicht eingehalten wird, mit der zugehörigen Freisetzungsrate und/oder dem zugehörigen Gehalt anzugeben. Die Angabe hat in der gleichen Art (Schriftgröße, Schriftfarbe usw.) wie die Informationen der CE-Kennzeichnung zu erfolgen und die Aufschrift „Achtung: Verwendung in Österreich nicht gestattet!“ zu enthalten.

Der EG-Konformitätserklärung ist eine Erklärung des Herstellers beizulegen. Diese Erklärung hat jedenfalls zu enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder dessen autorisierten Vertreters mit Sitz im EWR
- Bezugnahme auf Österreich
- wenn zutreffend Auflistung der Stoffe, für die die Grenzwerte nicht eingehalten werden, mit Angabe des Gehalts und/oder der Freisetzungsrate
- die Angabe der Aktivität, wenn der Grenzwert der ÖNORM S 5200 (2009.04.01) nicht eingehalten wird
- Erklärung, dass andere gefährliche Stoffe nicht enthalten sind oder die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden
- Name und Position der Person, die berechtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder dessen autorisierten Vertreters zu unterschreiben

Eine Verwendung ist in diesem Fall nicht gestattet.

Anmerkung:

Werden durch den Gehalt oder die Freisetzung von gefährlichen Stoffen Europäische Rechtsvorschriften ohne nationale Abweichung verletzt, so ist ein Inverkehrsetzen nicht gestattet.

Hinweis:

Auf die Richtlinie 2003/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 wird verwiesen.

¹⁾ Zusätzlich wird auf die bundesrechtlichen Bestimmungen über gefährliche Stoffe und auf die europäische Datenbank bei der Europäischen Kommission hingewiesen.

Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material

Zusätzlich zu Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE ist für recycelte *mineralische Baurestmassen aus dem Tiefbau* im Anwendungsbereich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK), Schwermetalle und anderer gefährlicher Substanzen jedenfalls einzuhalten: Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Tabelle G 2 und Abschnitt G 3.3.

Die Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle hat nach dem für die jeweilige harmonisierte europäische Norm festgelegten System zur Bestätigung der Konformität zu erfolgen. Hinsichtlich Prüfbestimmungen, Häufigkeit der Probenahme und der durchzuführenden Prüfungen im Zuge der werkseigenen Produktionskontrolle ist die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Tabelle G 2, Abschnitt G 4.1.3 in Verbindung mit Abschnitt A 5.1, Abschnitt G 4.1.4, Abschnitt G 4.1.5, Abschnitt A 7.3.1, Abschnitt G 4.1.6 und Abschnitt G 4.1.7 einzuhalten. In den Angaben, die sich auf die Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), von Schwermetallen und von anderen gefährlichen Substanzen beziehen, ist die jeweilige Qualitätsklasse des recycelten Materials entsprechend der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Abschnitt G 3.1 und Tabelle G 2, zu deklarieren und das zugehörige Regelwerk, die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, in der CE-Kennzeichnung anzugeben.

Zusätzlich zu Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE ist für recycelte *mineralische Baurestmassen aus dem Hochbau* im Anwendungsbereich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, 8. Auflage, September 2009, hinsichtlich gefährlicher Substanzen jedenfalls einzuhalten:

Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Tabelle R 2 und Abschnitt R 3.3.

Die Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle hat nach dem für die jeweilige harmonisierte europäische Norm festgelegten System zur Bestätigung der Konformität zu erfolgen. Hinsichtlich Prüfbestimmungen, Häufigkeit der Probenahme und der durchzuführenden Prüfungen im Zuge der werkseigenen Produktionskontrolle ist die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Tabelle R 2, Abschnitt R 4.1.3 in Verbindung mit Abschnitt A 5.1, Abschnitt R 4.1.4, Abschnitt A 7.3.1, Abschnitt R 4.1.5 und Abschnitt R 4.1.6 einzuhalten.

In den Angaben, die sich auf die Freisetzung von gefährlichen Substanzen beziehen, ist die jeweilige Qualitätsklasse des recycelten Materials entsprechend der Richtlinie für Recycling-Baustoffe 8. Auflage, September 2009, Abschnitt R 3.1 und Tabelle R 2, zu deklarieren und das zugehörige Regelwerk, die Richtlinie für Recycling-Baustoffe 8. Auflage, September 2009, in der CE-Kennzeichnung anzugeben.